

# Kräfte sammeln und Position bestimmen



Anzeige

**Konstanz.** In ein ehemaliges Dominikanerkloster zog sich der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID) vom 02. bis 04.05.2019 in Konstanz zurück, um eine »gute und konstruktive« Mitgliederversammlung abzuhalten, sagte RA Dr. Christoph Niering zur Begrüßung der etwa 70 Verbandsmitglieder, die ihn (zusammen mit den Stimmrechtsvollmachten) bei der turnusgemäßen Wahl als VID-Vorsitzenden bestätigten. Das Fachprogramm diskutierte das umstrittene Berufsrecht und den fordernden Datenschutz, behandelte die verkürzte Restschuldbefreiung, das neue Aufgabenfeld der Gerichte sowie die Umsetzung des PRR; zudem bot es wertvolle Tipps zur Schweizer Praxis bei der Anerkennung deutscher Verfahren und ein kompaktes Update zum Steuerrecht.

**Text:** Peter Reuter

Das ehemalige Dominikanerkloster nennt sich heute Steigenberger Inselhotel, das idyllisch auf einer kleinen Privatinsel am Bodensee liegt und mit der Beherbergung von Kongressteilnehmern eine lange Tradition hat, denn von 1414 bis 1418 galt es in Konstanz, den größten Kongress des Mittelalters abzuhalten, das Konzil zur Papstwahl nach dem Schisma der Kirche. Es heißt, dass über 72.000 Gäste die kleine Handelsstadt in dieser Zeit bevölkert haben, ein unfreiwilliger Gast im Dominikanerkloster soll Jan Hus gewesen sein, der gem. Konzilsbeschluss – wie auch Hieronymus von Prag, der ihm zu Hilfe eilte – als Ketzer verbrannt wurde. Aber nun zur Gegenwart und zu ganz anderen drängenden Fragen.

Zur Begrüßung der Teilnehmer beim Fachprogramm am 03.05.2019 musste der VID-Vorsitzende verkünden, dass der Referent zum »neuen Aufgabenfeld der Gerichte«, RiAG Dr. Benjamin Webel, leider wegen Krankheit habe absagen müssen, man dennoch kurzfristig am Maifeiertag »Ersatz« gefunden habe, der aber, wie es später geschildert wurde, eine Bedingung stellte: Der ehemalige Insolvenzrichter Dr. Stephan Beth, derzeit abgeordnet an den BGH, wollte nicht nur als Vorleser der Präsentation seines Kollegen fungieren, sondern dessen Ausführungen seinen eigenen gegenüberstellen, da sich die Positionen in einigen Punkten unterschieden.

Niering rief in seiner kurzen Begrüßung in Erinnerung, dass sich der Verwalterberuf im Umbruch befindet, die Tätigkeit eine andere geworden ist und sich der Zugang zu Mandaten und Verfahren verändert hat. Das bedeute, für Veränderungen offen zu sein, nicht als Verhinderer aufzutreten, aber auch seinen Standpunkt als Verwalter nicht zu verlieren, zu dem vor allem die Unabhängigkeit gehöre. Ziel auch dieser Mitgliedertagung soll es daher sein, den Beruf und den Verband »fit für die Zukunft« zu machen, das Selbstverständnis zu festigen, ohne dabei »unter die Räder zu kommen«. So habe der ursprüngliche RLE zum präventiven Restrukturierungsrahmen (PRR) »ohne uns stattgefunden«, die finale Version holt bekanntermaßen den Verwalter, wenn er

die Rolle als Restrukturierungsbeauftragter (offizielle Übersetzung für PIFOR) einnimmt, wieder zurück auf das Spielfeld.

Das Fachprogramm eröffnete Dr. Michael Schröder, Senior Researcher des Forschungsbereichs »Internationale Finanzmärkte und Finanzmanagement« am ZEW, das Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft ist und seit Dezember 1991 monatlich die Umfrage ZEW-Finanzmarkttest durchführt. An dieser Umfrage zu den vorherrschenden Erwartungen über die Entwicklungen an sechs wichtigen internationalen Finanzmärkten beteiligen sich rd. 350 Analysten aus etwa 270 Banken, 50 aus Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften und 30 aus großen Industrieunternehmen. Gespeist aus den aktuellsten Studien lautete der Titel des Vortrags »Konjunkturausblick 2019: Die Unsicherheit nimmt zu«. Der Vergleich 2017/2018 zeige, dass Deutschland ein unterdurchschnittliches Wachstum in Relation zum Eurogebiet aufweise, begleitet durch Sondereffekte wie Steuersenkung in den USA, Handelskonflikte USA-China und USA-EU sowie Brexit. Im Automobilsektor sei vor allem die deutsche Wirtschaft betroffen. Die Wachstumszahlen für 2019 würden ständig nach unten korrigiert, der Sachverständigenrat senkte die Prognose für Deutschland von 1,5% auf 0,8%, die Bundesregierung von ehemals 1,8% bzw. 1,0% auf 0,5%. Dass die vorläufige Schnellschätzung für das erste Quartal 2019 von Eurostat vom 30.04.2019 einen BIP-Anstieg im Euroraum um 0,4% und in der EU 28 um 0,5% erkennt, könnte den »Reigen der Revisionen« wieder nach oben gehen lassen, so Schröder. Für Deutschland sei beim BIP-Wachstum der Außenhandel »exorbitant wichtig« sowie der private Konsum mit ausschlaggebend.

Dass Prognosen früher mit dem Blick in die Glaskugel erfolgten, treffe heute noch ein Stück weit zu, musste Schröder eingestehen, denn auch moderne Methoden seien unsicher. Anhand des Bruttoinlandsprodukts und der Verbraucherpreise des Sachverständigenrats (Jahresgutachten 2018/2019) erläuterte er das sog. Konfidenzband (Wahrscheinlichkeitsnetz). Wenn für den Prog-



Prof. Dr. Martin Ahrens



RA Dr. Günter Kahlert



Anzeige



RiAG Dr. Stephan Beth



Prof. Dr. Ulrich Haas



RA Michael Bremen

nosezeitraum 1,5% Wachstum vorausgesagt würden, reiche das Konfidenzband von etwa 0,3 bis 3,3%. Allerdings würde wiederum ein Wert innerhalb des Konfidenzbands nur mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% eintreten, sodass zu 32% der tatsächliche Wert darüber oder darunter liegen könne. Daher, so Schröder, sei man damit dann doch noch nicht so weit entfernt von besagter Glaskugel. Nach vielen Diagrammen kam der Referent zu dem Schluss, dass die Wachstumsverlangsamung wohl weiter fortschreiten werde, eine Rezession für 2019 aber eher unwahrscheinlich erscheine. Zum Abschluss setzte er Insolvenzen und reales BIP in Zusammenhang, indem er beide Verläufe von 1999 bis heute spiegelte. Dem Modell nach würde 1% BIP-Wachstum die Insolvenzen um etwa 1,8% reduzieren, sodass die Rechnung für 2019 – ohne weitere Faktoren zu berücksichtigen – lautete:  $2,35\% + 0,73 * (-4,06\%) + (-1,77) * 0,8\% = -2,02\%$ .

## Viel Flexibilität, um neue RSB auf über drei Jahre auszudehnen

Anmoderiert von RA Dr. Marc d'Avoine beschäftigte sich Prof. Dr. Martin Ahrens (Universität Göttingen) mit »Restschuldbefreiung und zweite Chance« gem. RLE. Der Vortrag begann mit einem Rückblick auf 20 Jahre Restschuldbefreiung (RSB). Nach dem Gesetz zur Änderung der InsO vom 26.10.2001 sei für den Schuldner das Verfahren – sechs Jahre ab Eröffnung – in Wahrheit nicht verkürzt worden (Einführung der Kostenstundung für den Preis der vierjährigen Nachhaftung), für einfache Insolvenzgläubiger bestünden seitdem reduzierte Zugriffschancen und die Justizkassen hätten neue Lasten erhalten, aber ungleich längere Zugriffsmöglichkeiten. Das Gesetz zur Verkürzung der RSB vom 15.07.2013 habe dann Verbesserungen für den Schuldner bewirkt (vorzeitige RSB), aber auch die Gläubigerrechte mit einer Verschärfung der Versagungsregeln gestärkt und zu weit-

reichenden Besserstellungen fiskalischer Gläubiger geführt. Mit dem RLE sei nun die Frage verbunden: Auf dem Weg ins Schuldnerparadies? Als Ergebnis des Trilogs habe man die Bezeichnung second chance/zweite Chance in discharge proceedings/Entschuldung geändert. Art. 20 verlange mindestens ein Verfahren, das zur vollen Entschuldung führt. Im Folgenden beleuchtete Ahrens, welche InsO-Regelungen bereits richtlinienkonform sind. Der Grundsatz der vollen Entschuldung kollidiere mit Regelungen der InsO, die stets ein Einverständnis der Gläubiger verlangten. Der RLE schreibe keine bedingungslose Entschuldung vor, denn nach Art. 20 sei es zulässig, die Schuldbefreiung von einer teilweisen Tilgung der Verbindlichkeiten abhängig zu machen – bezogen auf die Situation des Schuldners und im angemessenen Verhältnis. Auch könnten längere Fristen bestimmt werden, wenn die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind, verschiedene Arten von Verbindlichkeiten dürften von der Entschuldung ausgenommen werden, was ungefähr § 301 Abs. 2 InsO entspreche. Zudem könnten die Mitgliedstaaten Schranken einführen, die den Zugang zur Entschuldung verwehren (z. B. unredliche oder bösgläubige Handlung), sodass die deutschen Versagungs- und Widerrufsregeln prinzipiell von Art. 23 erfasst würden. Unzulässig sei eine an die Masse anknüpfende Regelung, also die bisherige Quote. Zur Frage, ob die Nachhaftung gem. § 4b InsO weiter gelten darf, meinte Ahrens, dass die Kostentragungspflicht im Grundsatz zulässig sei, fraglich sei aber, ob dies auch für die Länge der Frist gelte. Letztlich würde sich die Entschuldungsfrist verdoppeln.

Im Anschluss referierte Dr. Stephan Beth, RiAG am AG Ludwighafen am Rhein, derzeit abgeordnet an den II. Zivilsenat des BGH, zu »Restrukturierung – Sanierung – Insolvenz. Das neue Aufgabenfeld für Gerichte« auf der Basis des Vortrags von Webel. Die Diskussion dazu leitete RA Dr. Ulf Martini. Ausgehend von den heutigen Aufgaben des Insolvenzgerichts bemerkte er, dass die Mehrheit der Insolvenzrichter »nicht scharf dar-



David Schweizer (li.) und RA Dr. Ulf Martini

auf« sei, Vorauswahllisten zu führen. Beth verwies bei den Aufgaben vor allem auf nicht anfechtbare Entscheidungen des Insolvenzgerichts wie Ablehnen der Eigenverwaltung (EVW) im eröffneten Verfahren, Ablehnung des Sachwalters, Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses (GA) und Ablehnung der Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten. Zur ESUG-Evaluation, die Beth anhand von vier Komplexen beleuchtete, merkte er an, dass der Gesetzgeber doch im Vorfeld das Insolvenzstatistikgesetz hätte ändern können, um valide Daten zu erhalten. Seiner Meinung nach stufe die ESUG-Evaluation die Effektivität der Überwachung durch die Insolvenzgerichte zu hoch ein, es bestehe eine hohe Hürde der Ungeeignetheit bei der Prüfung nach § 56 a Abs. 2 InsO. Häufig bewege sich die Praxis im Graubereich mit der Folge, dass den Gerichten mit derzeitiger Rechtslage die Hände gebunden seien. Die Studienersteller der ESUG-Evaluation empfehlen, den präsumtiven vorläufigen GA gesetzlich zu kodifizieren, da der vorläufige GA bei der Verwalterbestellung wirkungslos sei. Hier sehe er aus gerichtlicher Sicht u. a. die Probleme, wer die Zusammensetzung bestimmt bzw. die Repräsentativität sicherstellt und ob eine Kontrolle durch das Gericht vor Verfahrensbeginn einsetzen soll. Den Vorschlag der Studienersteller, dem vorläufigen GA bei der Sachwalterauswahl wiederum keine Beteiligung einzuräumen, betrachte er als Widerspruch, zudem tangiere er die Gläubigermitbestimmung. Beths Vorschlag: zwingende Mitwirkung des vorläufigen GA, aber keine Verbindlichkeit des Votums. Und: keine Notwendigkeit der Kodifikation eines präsumtiven GA.

## Plädoyer für das große Insolvenzgericht am LG

Die Empfehlung der ESUG-Studie, den Zugang zur EVW mit Mindestanforderungen (positive und negative) zu regeln, begrüßt Weibel in seiner PPP, aber Beth widersprach dem, denn eine schnelle Prüfung der Versagungs- und Anordnungstatbestände halte er für sehr fraglich, hier seien große Unterschiede in der gerichtlichen Handhabung zu erwarten. Beths Vorschlag daher: Stärkung des unabhängigen Sachwalters und ggf. zügiger Wechsel in das Regelverfahren. Die Gerichtskonzentration befürwortete der Referent, vorzugswürdig die Konzentration aller Unternehmensinsolvenzverfahren grundsätzlich an einem LG im OLG-Bezirk sowie zusätzlich die Konzentration insolvenznaher Verfahren, wobei man die (guten) Gegenargumente (u. a. Befangenheit in

Streitsachen, Verlust des Kompetenzzentrums AG) nicht ignorieren dürfe. Der RLE wiederum mache keine bindenden Vorgaben zu den Gerichtsaufgaben, alles sei »verwaschen« und noch offen. Wie sieht das Insolvenzgericht der Zukunft aus? Hohe Fachkompetenz sei erforderlich, da es noch mehr nicht angreifbare Entscheidungen im PRR geben werde, der wiederum das Aufgabengebiet verbreitere. Sein Wunsch daher: Konzentration der Insolvenzgerichte, »hoffentlich« das große Insolvenzgericht am LG.

Nach der Mittagspause ging es mit der Diskussion zum Berufungsrecht weiter, zu der der Leiter der Arbeitsgruppe Berufungsrecht, RA Michael Bremen, ein Impulsreferat als »Häppchen für die Diskussion« hielt, während dem Co-Leiter der Arbeitsgruppe, RA Jens Wilhelm V, die Aufgabe zukam, die Debatte zu protokollieren. Bremen schickte voraus, dass die Gremien des Verbands nicht über die Köpfe der Mitglieder bestimmen wollten, sondern der Verband gemeinsam entscheiden müsse. Das Impulsreferat, gespeist aus dem Input der Arbeitsgruppe, begann mit der Feststellung, dass »die Vorauswahllisten tot sind«. Eine gesetzliche Regelung zum Berufszugang machten der RLE und der Koalitionsvertrag erforderlich, was somit kein singulärer Wunsch des VID sei. Dann stellte Bremen das VID-Eckpunktepapier vor und begann mit »Mehrwert Berufszulassung?«. Dem Aspekt des universitären Hochschulstudiums stellte er einschränkend »Bologna« gegenüber, zur geforderten staatlichen Prüfung erwähnte er Pros und Kontras, und er erläuterte das Modell des Amtsträgerverzeichnisses für alle gerichtlich bestellten Akteure. Zu den Elementen einer angemessenen Berufsaufsicht zitierte er die Punkte 10 und 11 des Eckpunktepapiers, versehen mit der These: Keiner will eine Aufsicht durch eine staatliche Stelle. Die von vielen Seiten kritisierte Kammerlösung wollte Bremen nicht vertiefen, sondern sich auf die Notwendigkeiten einer Berufsaufsicht (im Einvernehmen mit der Aufsicht des Insolvenzgerichts) als Kooperationsmodell konzentrieren, wobei einige Gerichte die Tragweite des § 58 InsO als generelle Fachaufsicht missverstehen würden. Auch stellte Bremen Pros und Kontras zusammen, ob mit einem Berufungsrecht die GOI-Zertifizierung entbehrlich ist.

Die Diskussion begann mit der Erklärung von RA Jörn Weitzmann, nachdem Bremen mit der Frage schloss: »Alle einverstanden?«, dass er sich nicht an der Diskussion beteiligen wolle, da er den Hut des Vorsitzenden der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV aufhabe und er im Nachgang nicht hören wolle, er sei mit allem einverstanden, wozu er sich nicht geäußert habe. Er wolle damit vorbeugen, als Arge instrumentalisiert zu wer-



VID-Vorsitzender RA Dr. Christoph Niering (li.)  
und Dr. Michael Schröder



RAin Brigitte Umbach-Spahn

den, wenngleich er die Diskussion generell als sehr wichtig erachte. Bremen wiederum betonte, dass man die Abstimmung mit den anderen Verbänden erneut suchen werde (Anm. der Redaktion: Aus der gemeinsamen Runde der Verbände zur Verständigung über das Berufsrecht zog sich der VID bei einem Treffen am AG Charlottenburg im Januar 2019 zurück) und man diesen Zirkel im Juni wieder besuchen werde. Diskutanten bezeichneten die Berufszulassung als Chance, neuen Geschäftsfeldern ein Label zu geben, drückten aber auch die Sorge aus, dass man die Aufsicht mit vielen Regularien überfrachten könne und man daher eine schlanke Lösung finden müsse. Frankreich führe vor



Augen, dass man wie dort nicht über 700 Regelungen zur Berufsausübung erhalten wolle. Auch hofften Verwalter, dass mit dem Berufsrecht der Conflict Check und anwaltliches Berufsrecht verträglichen Bestimmungen unterliegen und die Zertifizierung überflüssig wird, die bei der Bestellpraxis ohnehin kaum von Bedeutung sei. Auch sollte eine Kammer nie einem Selbstzweck folgen, sondern Vorteile bringen wie z.B. das von ihr geführte Amtsträgerverzeichnis, das die Gerichte binde. Abschließend der Aufruf, dass »der Zug rollt«, schnell (mit den anderen Verbänden) Vorschläge zu erarbeiten, weil das BMJV den ehrgeizigen Plan verfolge, ESUG/PRR/Berufsrecht in dieser Legislaturperiode gesetzlich zu regeln.

Vor der kulinarischen Dampfschiffsfahrt auf dem Bodensee – ein Höhepunkt des von der Geschäftsstelle organisierten Rahmenprogramms – fand die Mitgliederversammlung mit der turnusgemäßen Wahl von Vorstand und Beirat statt (siehe dazu Namen & Nachrichten auf S. 8). Weiterer Programmpunkt war der

jährliche Bericht des VID-Ombudsmanns RiAG a. D. Rudolf Voß, der anonymisiert von insgesamt 14 Beschwerden (Mai 2018 bis April 2019) berichtete, wobei vier Anträge nicht zulässig waren, weil sie Nicht-VID-Mitglieder betrafen. Alle Verwalter bis auf einen hätten innerhalb der zweiwöchigen Äußerungspflicht ihre Stellungnahmen abgegeben. In fünf Fällen habe er die Beschwerden als nicht begründet zurückgewiesen, da kein zu beanstandendes Verhalten vorgelegen habe, in vier Verfahren hätten die Verwalter den Beanstandungen abgeholfen und in einem Fall habe er das Ombudsverfahren gem. Verfahrensordnung beendet, da der Verwalter innerhalb der Frist nicht reagiert habe.

Unter den Nachwirkungen der Wahlen und der kulinarischen Dampfschiffsfahrt begann der zweite Kongresstag mit dem Blick auf den präventiven Restrukturierungsrahmen (PRR) durch Prof. Dr. Ulrich Haas aus der benachbarten Universität Zürich, indem er das Gläubigerschutzsystem (in der GmbH) sowohl im Gesellschaftsrecht (mit allg. Zivilrecht und Wirtschaftsrecht) als auch im Insolvenzrecht beleuchtete. Dabei verglich er die Willensbildung, die (haftungsbewehrten) Verhaltenspflichten, die Missbrauchsgefahr und besondere Gefahrensituationen. Der Vergleich und die Abgrenzung leiteten Haas zu dem Ergebnis, dass die Instrumente nicht grundsätzlich unterschiedlich sind, aber wichtige graduelle Unterschiede bestehen. Eine politische Entscheidung bestimme, wo Gesellschaftsrecht aufhört und das Insolvenzrecht übernimmt (Beispiel: zweistufiger Überschuldungsbegriff). Im Übrigen gebe es keine Studie, die ökonomisch den genauen Zeitpunkt des Übergangs bestimmt, und er verwies auf Flessner (KTS 2010, 127, 146), wonach »die Insolvenz ein eigenartig unbestimmter Tatbestand ist, der aber oft ... so dargestellt wird, als trete er plötzlich, zu einem bestimmten Zeitpunkt ein ... Tatsächlich entwickelt sich die Insolvenz aber meistens fließend ...«. Dass der europäische Gesetzgeber Kritik erfährt, »likelihood of insolvency« nicht verbindlich bestimmt zu haben, könne er nicht nachvollziehen, da das System von GesR und InsR so speziell ausbalanciert ist, dass Europa nicht »hineindirigieren« dürfe. Dem wissenschaftlichen »Blätterwald« zufolge sei der PRR insolvenzrechtlich geprägt, doch das GesR könne bereits ein (dem PRR ähnliches) Krisenfrüherkennungs- und Reaktionssystem (§ 49 Abs. 3 GmbHG), wenngleich es völlig untauglich konstruiert sei. Warum also nicht dieses Instrument im GesR nachjustieren, fragte sich Haas. Im Hinblick auf frühzeitige Eingriffe in Gläubigerrechte erwähnte er BGH NJW 1992, 967 f., wonach bei Akkordstörern die mangelnde Solidarität nicht belohnt werden dürfe und der Gesetzgeber daher einen Weg eröffnen könne, um einen außerge-

richtlichen Vergleich zu schaffen, dem nicht alle Gläubiger zustimmen müssen. Das ständige Gegenargument mit Art. 14 GG hält Haas nur für vorgeschoben und nicht haltbar – schließlich gebe es durchschnittliche Deckungsquoten im Insolvenzverfahren von nur 6,2%. Zum Zeitpunkt der Insolvenz würde man doch nicht mehr Gläubigerrechte verteidigen, sondern man »holt nur noch kaputte Autos von der Straße«. Daher sein Plädoyer, die Mechanismen früher anzuwenden und den PRR bzw. Instrumente des InsR ins GesR zu implementieren. Zudem sprach er sich für ein in sog. Salamitaktik gewährtes Moratorium und für einen barrierefreien Zugang zum PRR mit einer Ex-post-Kontrolle aus, wobei er die beklagte Missbrauchsgefahr zu sehr auf Schuldner ausgerichtet sieht. Es betrachtet die wohl nicht beachteten Risiken mit Investoren, die Kredite von Banken einsammeln und das Ruder mittels Debt-Equity-Swap (Gläubigerantrag ist gem. RLE möglich) übernehmen, für höher.

Zum Thema Datenschutz gab es keinen Vortrag, sondern der Leiter der Arbeitsgruppe Datenschutz, Ulf Martini, interviewte mit David Schweizer den Referenten des Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württembergs, der für die gefürchteten Bußgelder zuständig ist und der die Verwaltersicht bestens kennt, da er zuvor als RA in einer Verwalterkanzlei tätig war. Verwalter stünden gewiss nicht im Fokus seiner Behörde, betonte dieser, er habe gegen Verwalter noch kein Bußgeld verhängt. Beschwerden könnten allerdings zunehmen, wenn der Datenschutz als Mittel zum Zweck genutzt würde, um auf Verwalter Druck auszuüben. Dann spielte Martini viele Konstellationen in Bezug auf die Auftragsverarbeitung und die verantwortliche Stelle durch und wollte von Schweizer zudem wissen, wie viel Zeit man dem Verwalter für die Inbesitznahme der Daten gewähre, ob es die angeführten 72 Stunden seien. Zwar sei immer die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, so Schweizer, aber bei kontaminierten Daten würde er Verwaltern zu einer Datenpannenmeldung bei seiner Behörde raten, weil man dann gemeinsam nach einer Lösung suchen würde. Über Erfahrungen mit der Freigabe von Datenbeständen bei Eröffnung könne er aus seiner Praxis nicht berichten, dieser Weg sei auf den ersten Blick aber gangbar. Zur Veräußerung der Kundendatei erinnerte Schweizer an die in der DSGVO verankerte Interessenabwägung. Schutzwürdige Interessen wie die Unternehmenssanierung könnten überwiegen, er würde aber nicht von einem generellen Sanierungsprivileg sprechen wollen. Eine Veräußerung der Kundendatei ohne Fortführung sei dagegen kaum vorstellbar. Dass der Datenschützer den Asset Deal anders als den Share Deal betrachtet, hänge nur mit der einfachen Frage zusammen, ob es eine neue verantwortliche Stelle gibt oder nicht.

Wertvolle Praxistipps zur deutschen Insolvenz mit Bezug zur Schweiz, »Welche Möglichkeiten hat die deutsche Insolvenzmasse in der Schweiz?«, gab RAin Brigitte Umbach-Spahn (Wenger Plattner), die RA Axel Bierbach als Moderator begleitete. Generell sei-

en die Hürden recht hoch, Schweizer Vermögen zur deutschen Masse zu ziehen. Anfang 2019 habe es kleine gesetzliche Erleichterungen gegeben. Es gelte weiterhin der Grundsatz: keine Wirkungserstreckung des deutschen Hauptinsolvenzverfahrens, keine Handlungsbefugnis des deutschen Verwalters in der Schweiz, da man den Schutz von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz schützen wolle. Umbach-Spahn erläuterte genau, wie die Anerkennung deutscher Insolvenzeröffnungsentscheide abläuft, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, wie die Folgen der Anerkennung aussehen (Schweizer Hilfsverfahren oder der Verzicht darauf) und wie die Anerkennung insolvenznaher Entscheidungen geregelt ist. Kurios erschienen kantonale Staatsverträge (Krone Württemberg vom 02.12.1825, Königreich Bayern vom 11.05.1834 in der Geltung der damaligen Territorien), die bis heute Anwendung fänden. Sie selbst habe für einen Schuldner mit Sitz in Bayern mit Bezug auf diesen alten Vertrag problemlos Zugriff auf ein Bankkonto in Zürich erhalten. Besonders wies sie auf die strafrechtlichen Schranken hin, wenn ein deutscher Verwalter auf schweizerischem Boden unerlaubt aktiv wird.

## Richtlinie als Trojanisches Pferd zur Änderung des Steuerrechts nutzen

Zum Abschluss bot RA/StB Dr. Günter Kahlert (Flick Gocke Schaumburg), begleitet von RA Dr. Dirk Ruffert als Moderator, »Aktuelles zum Steuerrecht«. Zum Insolvenzplan erläuterte er den BFH-Beschluss vom 15.11.2018 (XI 49/18, BFH/NV 2019, 208), wonach KSt auf einen Sanierungsgewinn, die aufgrund eines Insolvenzplans entsteht, Masseverbindlichkeit ist. Zur Richtlinie betreffend die zweite Chance merkte Kahlert an, dass es mit ihr keine Vereinbarkeit der RSB von Steuerschulden (Kahlert, DStR 2019, 719) gebe. Man könne somit mit der RL als Trojanisches Pferd das Steuerrecht regeln, so seine These, sodass der Gesetzgeber das Umsetzungsgesetz entsprechend gestalten müsste. Weiter gab er Updates zu »Verlust der Verluste« (§ 8 c KStG), Mindestbesteuerung, Steuerfreiheit des Sanierungsertrags (Comfort Letter und Vertrauensschutz), Aufrechnung, Steuerhaftung und (vorläufige) Eigenverwaltung (Masseanreicherung durch Nichtabführung der Umsatzsteuer?). In dem Zusammenhang kam das Urteil des FG Münster vom 12.03.2019 (15 K 1535/18 U) zur Sprache, wonach in der vorläufigen EVW entstandene Umsatzsteuer keine Masseverbindlichkeit ist. Der Senat hat die Revision zum BFH zugelassen. Die eher rhetorische Frage Rufferts nach Kahlerts Vortrag »Noch Fragen?« nutzten dennoch Mitglieder der Arbeitsgruppe Steuerrecht, um den Referenten zu fordern, doch der konnte nicht nur schnell Klärung schaffen, sondern die Mitgliedertagung dennoch recht pünktlich zum Abschluss bringen. «